

(2) Diese Anordnung gilt für folgende Bedarfsträger

- a) Staatsorgane,
- b) Kombinate, Betriebe, wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt),
- c) Bürger als Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken.

(3) Versorgungsträger im Sinne dieser Anordnung sind die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung oder Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(4) Für die bewaffneten Organe der DDR und die Feuerwehren gelten die Bestimmungen dieser Anordnung, soweit mit den zuständigen Ministerien keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Anordnung ist

- durch häusliche, industrielle, landwirtschaftliche, gewerbliche oder anderweitige Nutzung in seiner Beschaffenheit verändertes Wasser,
 - abfließendes Niederschlagswasser,
 - Grund- und Oberflächenwasser,
- das in Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) öffentliche Abwasseranlagen sind:

- a) Anlagen in der Rechtsträgerschaft der Versorgungsträger zur Ableitung und Behandlung von Abwasser,
- b) gesonderte Regenwasseranlagen bei Trennkanalisation in der Rechtsträgerschaft der Versorgungsträger zur Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen, Plätzen und angrenzenden Grundstücken.

(3) Nicht zu öffentlichen Abwasseranlagen gehören:

- Bauwerks- und Bauflächendränagen;
- unverrohrte Anlagenteile von Regenwasseranlagen, sofern sie nicht innerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegen oder in dieser beginnen;
- der Entwässerung des Straßenkörpers dienende Nebenanlagen öffentlicher Straßen;
- Anlagen, die der direkten Ableitung des Abwassers durch Betriebe oder Staatsorgane in ein Gewässer dienen.

m

(4) Grundstücksleitungen sind Leitungen der Bedarfsträger, die das Abwasser den Anschlußkanälen, in den Fällen des § 6 Abs. 1 Buchstaben b und c auch direkt den Abwasserkanälen, zuführen.

(5) Anschlußkanäle sind Kanäle zur unmittelbaren Ableitung des Abwassers von den Einleitungsstellen zum Abwasserkanal.

(6) Abwasserkanäle sind Kanäle zur Ableitung von Abwasser aus den Anschlußkanälen.

(7) Grundleitungen sind liegend im Gebäude angeordnete Leitungen, die das Abwasser aus den Falleitungen dem gebäudeverlegten Abwasserkanal zuführen.

(8) Revisionsschächte sind in Abwasseranlagen eingebaute Schächte zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten.

(9) Vorreinigungsanlagen sind Anlagen zur Abwasserbehandlung vor Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen.

(10) Zeitweilige Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen sind Einleitungen von Abwasser für einen begrenzten Zeitraum, z. B. aus Grundwasserabsenkungen für Baumaßnahmen, nicht stationären Produktionsanlagen, Baustelleneinrichtungen, mobilen Sanitäreinrichtungen.

(11) Abwasserlast ist das Produkt aus Konzentration von Abwasserinhaltsstoffen und Abwassermenge je Zeiteinheit.

Anschluß an öffentliche Abwasseranlagen

§ 3

(1) Der Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung eines Anschlusses zur Ableitung von Abwasser ist durch die Bedarfsträger, bei Eigenheimbauten durch die Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden, schriftlich beim Versorgungsträger zu beantragen. Betriebe und Staatsorgane haben als Bedarfsträger dem Antrag als Voraussetzung für den Anschluß oder die Änderung die Wasserbilanzentscheidung gemäß § 16 Abs. 1 des Wassergesetzes und bei der Einleitung von Abwässern mit gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen gemäß Anlage 1 zusätzlich eine Zustimmung der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion beizufügen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller innerhalb von 6 Wodien nach Eingang des Antrages schriftlich mitzuteilen.

(3) Über den Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen entscheidet der Versorgungsträger in Abstimmung mit dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde nach der Dringlichkeit und den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten. Betrieben und Staatsorganen als Bedarfsträger ist bei Vorliegen einer entsprechenden Wasserbilanzentscheidung und, soweit gemäß Abs. 1 erforderlich, bei Vorliegen der Zustimmung der Staatlichen Hygieneinspektion die Genehmigung zu erteilen.

(4) Die zuständige Staatliche Hygieneinspektion kann Bürger, wenn es die hygienische Situation erfordert, auch ohne Antrag im Einvernehmen mit dem Versorgungsträger und in Abstimmung mit dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zum Anschluß ihrer Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen verpflichten. Mit dieser Entscheidung wird ein Abwassereinleitungsvertrag begründet.

§ 4

Soweit der Anschluß oder die Erweiterung des Anschlusses von Betrieben als Bedarfsträger durch das im Produktionsprozeß anfallende Abwasser Erweiterungen der Grundmittel beim Versorgungsträger erforderlich macht, haben diese dem Versorgungsträger die für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen erforderlichen materiellen Fonds bereitzustellen.

§ 5

Zeitweilige Einleitungen

Zeitweilige Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen sind spätestens 10 Tage vor Beginn beim Versorgungsträger zu beantragen.

Verantwortung für Abwasseranlagen

§ 6

(1) Die Öffentlichkeit der Abwasseranlagen endet an der Einleitungsstelle. Einleitungsstellen sind:

- a) bei Verlegung des Abwasserkanals in der öffentlichen Straße
 - der Revisionsschacht auf dem Grundstück des Bedarfsträgers,
 - die dem Abwasserkanal nächstgelegene Grundstücksgrenze, wenn kein Revisionsschacht vorhanden ist,
 - bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der Schnittpunkt des Anschlußkanals mit der ersten Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke an die Abwasseranlagen angeschlossen sind,
- b) bei Verlegung des Abwasserkanals außerhalb der öffentlichen Straße die Einbindungsstelle der Grundstücksleitung in den Anschlußkanal oder in den Abwasserkanal, bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken die Einbindungsstelle der gemeinsamen Grundstücksleitung in den Anschlußkanal oder in den Abwasserkanal,